



PRESSEMITTEILUNG Nr. 170/23

Luxemburg, den 9. November 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-353/22 | Kommission / Schweden (Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen)

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats: Schweden wird wegen verspäteter Umsetzung der geänderten Richtlinie über Waffen zur Zahlung von 8 500 000 Euro verurteilt

Am 26. Juli 2019 forderte die Kommission Schweden auf, der geänderten Richtlinie über Waffen¹ bis spätestens zum 26. September 2019 nachzukommen. Die Frist für die Umsetzung der entsprechenden Änderungen in schwedisches Recht war am 14. September 2018 abgelaufen. Im Mai 2022 beantragte die Kommission beim Gerichtshof die Feststellung, dass Schweden diese Änderungen nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat. Ferner beantragte sie beim Gerichtshof, Schweden zur Zahlung finanzieller Sanktionen zu verurteilen. Am 17. Juli 2023 teilte die Kommission dem Gerichtshof mit, dass Schweden die fraglichen Änderungen zum 1. Juli 2023 in sein nationales Recht umgesetzt hatte.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass Schweden, wie es selbst einräumt, die geänderte Richtlinie am 26. September 2019 **nicht umgesetzt hatte**. Er erklärt daher, dass **Schweden die** sich aus der geänderten Richtlinie ergebende **Verpflichtung missachtet hat**.

Was die Verurteilung zu einem Pauschalbetrag wegen verspäteter Umsetzung der Richtlinie betrifft, stellt der Gerichtshof fest, dass diese Vertragsverletzung schwer wiegt. Dies gilt umso mehr, als die geänderte Richtlinie strengere Regeln für die gefährlichsten – halbautomatischen oder umgebauten – Feuerwaffen aufstellt und die Rechte und Pflichten von Maklern und Waffenhändlern in Bezug auf verdächtige Munitionstransaktionen regelt. Die Schwere der Vertragsverletzung wird im Übrigen durch ihre potenziellen Auswirkungen auf die Ziele der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes vor grenzüberschreitender Kriminalität erhöht.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Vertragsverletzung fast fünf Jahre lang fortbestanden hat, nämlich vom 14. September 2018 bis zum 1. Juli 2023.

Unter diesen Umständen setzt der Gerichtshof den Pauschalbetrag, den Schweden wegen verspäteter Umsetzung der geänderten Richtlinie an die Kommission zu zahlen hat, auf **8 500 000 Euro** fest.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit

dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Richtlinie 91/477/EWG](#) des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in der durch die [Richtlinie \(EU\) 2017/853](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 geänderten Fassung.